

## **Gebührensatzung der Stadt Luckau für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung)**

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), des § 90 des VIII. Buches des Sozialhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S.1163) in der jeweils geltenden Fassung und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetzes - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr.16] S.384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten (Kita), die sich in der Trägerschaft der Stadt Luckau befinden. Diese Satzung gilt ebenfalls für die Betreuung in Tagespflegestellen innerhalb des Stadtgebietes von Luckau, für die Inanspruchnahme anderer bedarfserfüllender Angebote von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Luckau sowie für die Betreuung von Gastkindern.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (3) Zum Abschluss des Betreuungsvertrages zur Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes sind nur die Personensorgeberechtigten berechtigt (im nachfolgenden Personensorgeberechtigte/Eltern genannt) sowie der Vormund für Kinder, die in Heimen bzw. in Pflegefamilien untergebracht sind. Das Sorgerecht ist bei nicht verheirateten Elternpaaren nachzuweisen.

### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadtverwaltung Luckau (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeit) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt.
- (2) Liegt ein Rechtsanspruch nach §1 KitaG vor, werden:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres  
(als Krippenkinder)
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn  
(als Kindergartenkinder)
  3. Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Grundschulzeit  
(als Hortkinder)in der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege aufgenommen.
- (3) Bei einer Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird.
- (4) Die Neuaufnahme erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kinderbetreuungsplatz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0-3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter), Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.

- (5) Wurde ein Kind zuvor in einer Kita, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Luckau befindet, bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung dieser Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
- (6) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kita haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch die Stadt Luckau den Rechtsanspruch prüfen zu lassen. Die Stadt Luckau entscheidet über den Rechtsanspruch.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und wird nach Prüfung des Rechtsanspruches festgelegt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:
  - (a) für die Kinder bis zur Einschulung  
wöchentliche Betreuungszeit  
 bis 30 Stunden (Mindestbetreuungszeit lt. §1 KitaG)  
 bis 40 Stunden  
 über 40 Stunden.
  - (b) für die Kinder im Grundschulalter  
wöchentliche Betreuungszeit  
 bis 12,5 Stunden  
 bis 15 Stunden  
 bis 20 Stunden (Mindestbetreuungszeit lt. §1 KitaG)  
 über 20 Stunden.
- (3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen.
- (4) Kinder im Alter bis zur Einschulung können eine Eingewöhnungszeit bis maximal zwei Wochen in Anspruch nehmen. Diese Zeit ist gebührenfrei und wird individuell mit der Kita - Leitung abgestimmt.
- (5) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Der Träger der Einrichtungen stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung der Kinder übernimmt, sofern folgende Bedingung gegeben ist: die Personensorgeberechtigten/Eltern stellen bis zum 31. März einen Antrag auf Ersatzbetreuung, der begründet werden muss (Bescheinigung des Arbeitgebers). In Ausnahmefällen können Abweichungen von der Fristsetzung gemacht werden.  
Grundsätzlich führt jede kommunale Kita zum Jahreswechsel eine Schließzeit vom 24.12. – 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet.
- (6) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch effektiv durchführen zu können, sollten die Kinder in der Altersgruppe 0 bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9 Uhr in der Einrichtung anwesend sein. Die Zeiten von 9 Uhr bis 11 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr sind hol- und bringefreie Zeiten.

### **§ 3 a Sonderregelung für die Ferienzeit**

Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich, soweit der Mehrbedarf an Betreuungsstunden durch die familiäre Situation des Kindes dies erfordert. Vor den jeweiligen Ferien erfolgt eine verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes.

### **§ 3 b Andere bedarfserfüllende Angebote**

Eine Betreuung von Kindern in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege über die täglich Öffnungszeit hinaus ist auf Antrag möglich. Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf.

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern geben eine vorherige schriftliche Erklärung ab, wenn das betreute Kind durch eine andere Person abgeholt wird bzw. den Heimweg allein antreten soll. Eine telefonische Erklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern über das Verlassen der Einrichtung kann durch die pädagogischen Fachkräfte nicht berücksichtigt werden (Aufsichtspflicht).  
Die Kindertagesstätte ist dazu verpflichtet die Herausgabe zu verweigern, sofern keine Erklärung/Bevollmächtigung vorliegt. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet mit dem Abholen des Kindes bzw. selbstständigen Antritt des Heimweges.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils geltenden Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
  - das Kind befristet die Kindertageseinrichtung nicht besuchen wird
  - chronische Krankheiten sowie Allergien des Kindes bekannt sind
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind bzw. in dessen Lebensumfeld gibt
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung abgefordert werden.
- (5) Der Stadt Luckau ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz beziehen
  - das Kind den regelmäßigen/gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert

### **§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Ein Betreuungsanspruch für Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

## § 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita bzw. in der Kindertagespflege haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Gebührenschuld für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte/Kindertagespflege besucht wird. Das gilt auch an Schließtagen.
- (2) Die Gebühr wird für 11,5 Monate berechnet und in 12 gleichen Monatsbeiträgen erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Gebühr für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigtem Kind wie folgt:
  - a. Bei einer Familie mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 90 % festgesetzt.
  - b. Bei einer Familie mit drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 80 % festgesetzt.
  - c. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind reduziert sich der Beitrag für alle betreuten Kinder um jeweils 10 %.

Es ist dabei auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

- (4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle oder ergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenschuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte/Eltern vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (6) Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, ist das Einkommen beider Elternteile zu Grunde zulegen.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Stadtverwaltung im Einzelfall.

## § 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich zu gestalten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Altersbereich des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Zur Feststellung der momentan wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten findet mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung entsprechend den Aushängen in den jeweiligen Einrichtungen statt.
- (3) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktu-

eller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse wird der **Höchstbeitrag** angesetzt.

(4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehört:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbstständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld,
- Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(5) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschildner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenschildner an nicht in der Familie lebende Personen.
- Werbungskosten in Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge (übersteigen die Werbungskosten die Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge, so sind die Gebührenschildner berechtigt, unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides rückwirkend höhere Werbungskosten geltend zu machen).
- Steuervergünstigungen lt. Einkommenssteuergesetz (mit Ausnahme der Werbungskostenpauschale) werden bei der Gebührenschildnermittlung nicht berücksichtigt.

Das Einkommensteuergesetz findet für die Berechnung der Gebühr keine Anwendung.

Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die gewerbliche Tätigkeit vorzulegen.

(7) Im Falle Absatz 4 Satz 2 ist der Gebührenschildner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung zur Gebührenschildnerberechnung einzureichen.

(8) Bei zeitweiliger Unterbringung von nicht mehr als drei Wochen ist für Besucherkinder ein Tagessatz entsprechend der Anlage 4 zu zahlen. Die Notwendigkeit der zeitweiligen Unterbringung ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu begründen. Die Entscheidung über die Betreuung von Besucherkindern trifft die Verwaltung im jeweiligen Einzelfall.

- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann eine zusätzliche Gebühr entsprechend der Anlage 4 erhoben werden. Für die Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Kindereinrichtung hinaus kann ein erhöhter Gebührensatz erhoben werden. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (10) Für die Ferienhortbetreuung wird je angefangener Woche, in der die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird, eine Pauschale in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Pauschale ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungskosten erfolgt durch einen gesonderten Bescheid nach Beendigung der Ferien.
- (11) Für die Inanspruchnahme von anderen bedarfserfüllenden Angeboten wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben. Bei einer Betreuung über Nacht wird für den Zeitraum von 20 – 6 Uhr eine Pauschale in Höhe von 2,00 € erhoben. Die Gebühren werden monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden berechnet. Die Bescheide erhalten die Gebührenschildner von der Stadt Luckau.

### **§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht**

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschildner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Ein höherer Elternbeitrag kann rückwirkend ab dem Zeitpunkt des höheren Einkommens bzw. des Wegfalls mindernder Tatsachen festgesetzt werden. Ein niedrigerer Elternbeitrag kann erst ab dem Vorliegen des Nachweises eines geringeren Einkommens bzw. der mindernden Tatsachen festgesetzt werden.
- (2) Die Stadt Luckau ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Luckau den Gebührenschildnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend. Die Gebührenschildner sind bei der Überprüfung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Absatz 1 Satz 1.
- (3) Auf Antrag der Gebührenschildner und bei einer Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita-Beitrages.
- (4) Die Gebührenschildner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, der Stadt Luckau unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (5) Für die Betreuung von Pflegekindern werden monatliche Gebühren entsprechend der Anlage 4 erhoben.

### **§ 9 Kindertagespflege**

- (1) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder durch eine Tagespflegestelle erfolgen.
- (2) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson und der Stadt Luckau ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.
- (3) Es gilt die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Stadt Luckau und ihr Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der schriftlich vereinbarten Weise aus der Kita entlassen. Die Aufsichtspflicht beginnt für die Kindertageseinrichtung mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet für die Kindertageseinrichtung mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Rahmen der schriftlich vereinbarten Abholung/Entlassung des Kindes.
- (2) Für die Betreuung der Schulkinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst ab dem Ersten des Folgemonats.
- (4) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkengeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

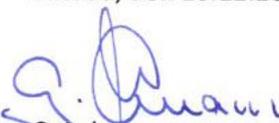
## § 11 Beendigung des Vertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs maßgebend.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten ihren Zahlungsverpflichtungen einen Monat nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.
- (4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies die Stadt Luckau zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Luckau für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten sowie in Kindertagespflege vom 05.11.2012 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Luckau, den 20.12.2016

  
G. Lehmann  
Bürgermeister der Stadt Luckau



# Anhang Gebührensatzung

## Anlage 1 Elternbeitrags-Tabelle Luckau

### 1 Kind

alle Angaben in Euro

gültig ab 01.03.2017

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag Krippe		
	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
0 bis 14000 €	20	26	33
14001 bis 15000 €	60	66	73
15001 bis 17000 €	74	82	88
17001 bis 19000 €	88	98	103
19001 bis 21000 €	100	114	118
21001 bis 23000 €	112	129	133
23001 bis 25000 €	124	142	148
25001 bis 27000 €	136	155	163
27001 bis 29000 €	148	167	178
29001 bis 31000 €	159	179	191
31001 bis 33000 €	171	191	204
33001 bis 35000 €	183	203	217
35001 bis 37000 €	195	215	230
37001 bis 39000 €	207	227	247
39001 bis 41000 €	219	239	260
<b>ab 41001 €</b>	<b>226</b>	<b>260</b>	<b>273</b>

# Anhang Gebührensatzung

## Anlage 2 Elternbeitrags-Tabelle Luckau

### 1 Kind

alle Angaben in Euro

gültig ab 01.03.2017

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag Kindergarten		
	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
0 bis 14000 €	20	26	33
14001 bis 15000 €	50	56	63
15001 bis 17000 €	65	71	78
17001 bis 19000 €	77	83	90
19001 bis 21000 €	87	94	101
21001 bis 23000 €	96	104	112
23001 bis 25000 €	105	114	123
25001 bis 27000 €	114	124	134
27001 bis 29000 €	124	134	145
29001 bis 31000 €	135	144	156
31001 bis 33000 €	146	154	168
33001 bis 35000 €	157	164	180
35001 bis 37000 €	168	176	193
37001 bis 39000 €	178	188	206
39001 bis 41000 €	188	203	221
<b>ab 41001 €</b>	<b>203</b>	<b>234</b>	<b>240</b>

# Anhang Gebührensatzung

## Anlage 3 Elternbeitrags-Tabelle Luckau

### 1 Kind

alle Angaben in Euro

gültig ab 01.03.2017

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag Hort			
	bis 12,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	über 20 Std.
0 bis 14000 €	10	12	15	23
14001 bis 15000 €	20	22	24	28
15001 bis 17000 €	23	26	28	32
17001 bis 19000 €	26	28	30	36
19001 bis 21000 €	29	30	34	40
21001 bis 23000 €	32	35	38	44
23001 bis 25000 €	35	40	43	50
25001 bis 27000 €	38	45	49	56
27001 bis 29000 €	41	50	55	62
29001 bis 31000 €	46	55	62	70
31001 bis 33000 €	51	60	69	78
33001 bis 35000 €	56	65	77	86
35001 bis 37000 €	61	70	85	94
37001 bis 39000 €	66	75	93	102
390001 bis 41000 €	70	80	101	112
<b>ab 41001 €</b>	<b>74</b>	<b>85</b>	<b>114</b>	<b>124</b>

# Anhang Gebührensatzung

## **Anlage 4 weitere Gebührensätze**

### **I. Gebührensatz gem. § 7 Abs. 8**

für die zeitweilige Unterbringung von nicht mehr als drei Wochen (Besucherkinder):

1. für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren  
in Höhe von 30,00 Euro pro Tag
2. für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
in Höhe von 20,00 Euro pro Tag
3. für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der Grundschulzeit  
in Höhe von 15,00 Euro pro Tag

### **II. Gebührensatz gem. § 7 Abs. 9**

für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

1. Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit während der Öffnungszeiten der  
Kindereinrichtung in Höhe von 5 € je angefangener Stunde
2. Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit nach der Öffnungszeiten der  
Kindereinrichtung in Höhe von 25 € je angefangener Stunde

### **III. Gebührensatz gem. § 8 Abs. 5**

für die Betreuung von Pflegekindern werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren  
in Höhe von 100,00 Euro pro Monat
2. für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
in Höhe von 75,00 Euro pro Monat
3. für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der Grundschulzeit  
in Höhe von 45,00 Euro pro Monat